

## Geldwäsche bekämpfen, aber bitte sachgerecht und effizient

- Geldwäsche muss gemeinsam mit den Banken und den anderen Verpflichteten insbesondere aus dem gewerblichen Unternehmenssektor wirksam bekämpft werden, damit Deutschland kein *Safe Haven* für Kapitalflucht wird.
- Der Verpflichtetenkreis auch außerhalb des Finanzsektors ist dabei stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen.
- Die bei der Bekämpfung von Geldwäsche zur Mitwirkung Verpflichteten können ihre Aufgabe aktuell nicht wie gewünscht wahrnehmen.
- Um unerfüllbare Erwartungen zu vermeiden, sind eine genauere Anleitung statt vager Vorgaben, bessere aktualisierte Informationen und ein engerer Austausch mit den staatlichen Stellen erforderlich.
- Ziel ist die Weitergabe begründeter Verdachtsfälle und eine konstruktive Analyse der Verdachtsfälle statt massenhafter Meldung von Indizien. Auch FinTechs sollten adäquat in die Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen werden.
- Die Einrichtung eines besseren, umfassenderen und dadurch verlässlichen Transparenzregisters ist notwendig.
- Ein effektiveres Aufsichtsmanagement und eine effektivere Aufsichtsarchitektur – möglicherweise im Europäischen Rahmen – ist künftig erforderlich, um den Herausforderungen transnational operierender Geldwäschenetzwerke wirksam begegnen und die Machenschaften ihrer kriminellen Akteure eindämmen zu können.

### Harald Noack, Indranil Ganguli

#### ► Gut gemeint ist nicht gut gemacht – es braucht stärker harmonisierte Regelungen in Richtung „know your customer“

Die Skandale um Banken und Finanzdienstleister wie zuletzt Wirecard haben gezeigt, dass die Europäische Union (EU) und Deutschland dringend sachgerechte, effiziente und wirksame Regularien und Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung brauchen.<sup>1</sup> Im Fall der Geldwäschebekämpfung gibt es viele Indizien dafür, dass die bisherigen Vor-

schriften auch nach der Novellierung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) am 1. Januar 2020 durch die Umsetzung der 5. Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb des EU- Finanzsystems die Probleme eher nicht lösen. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems zu werfen.

Nach der Auswertung von Fachgesprächen mit Geldwäschebeauftragten und mit der Geldwäschebekämpfung befassten

Wirtschaftsprüfer\_innen in der Arbeitsgruppe Finanzen des Managerkreises der Friedrich-Ebert-Stiftung kommen die Autoren des Positionspapiers zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber vieles gut meint, aber nicht immer gut macht. Gute Geldwäschebekämpfung sollte nicht massenhafte Verdachtsmeldungen für mögliche Geldwäschefälle zur Folge haben, sondern einen effektiven Beitrag zur Analyse, Identifizierung und Verfolgung schwerstkrimineller Vortaten und zur Einziehung kriminell erlangter Vermögenswerte leisten.

Dazu brauchen die mit einer staatlichen Aufgabe betrauten Verpflichteten, also Private, Banken, Versicherungen, im Immobiliensektor tätige Unternehmen sowie die – nach der Novellierung – weiteren Verpflichteten eine größere praktische Unterstützung von staatlicher Seite und einen engeren Austausch mit den zuständigen staatlichen Stellen. Solange die mit Geldwäschebekämpfung beauftragten Mitarbeiter\_innen sich z. B. der Gefahr aussetzen, bei unterlassener Meldung selbst zu haften, werden sie eher einen Fall zu viel an die zuständige Stelle melden als es nicht zu tun, unabhängig von der Begründetheit des Verdachts.

Das vorliegende Positionspaper zeigt die signifikantesten erkennbaren Schwachstellen der geltenden Regeln der Geldwäschebekämpfung auf und gibt Hinweise zu einer guten Gesetzgebung in diesem Bereich.

#### ► Ausgangslage: Die EU setzt internationale Standards

Die Bekämpfung von Geldwäsche steht bereits seit Jahrzehnten im Zentrum der internationalen Gesetzgebung und insbesondere der Finanzmarktregulierung. Sie wurde – wie auch das Gebiet der Finanzsanktionen – ursprünglich stark US-amerikanisch geprägt. Jedoch hat die EU neben dem international anerkannten Standardsetzer Financial Action Task Force (FATF) bereits vor mehr als zwanzig Jahren begonnen, die Rolle eines weiteren standardsetzenden Players zu übernehmen. Dabei sind neben der Transformation von regelbasierten hin zu risikobasierten Regulierungsansätzen auch die kriminelle Einordnung der Geldwäsche (nicht mehr nur als Folge einer kriminellen Vortat) sowie der Umfang der in der Bekämpfung zur Mitwirkung Verpflichteten vertieft und ausgeweitet worden. Kritische Stimmen bemerken, dass die Verpflichteten teilweise staatliche Aufgaben auferlegt bekommen, die sie mangels Kompetenz so gar nicht ausführen könnten. Insbesondere die Finanzwirtschaft steht dabei im Fokus.

#### ► Kritik an Deutschland und politischer Handlungsdruck

Auch Deutschland ist nicht immun gegen nationale und internationale Geldwäsche: Deutschland hat nach einem Jahrzehnt

wirtschaftlichen Wachstums, politischer Stabilität und hoher Krisenresistenz einen hohen Zufluss internationalen Kapitals erlebt.

Deutschland ist kein Safe Haven, hat aber aufgrund seiner Exportorientierung und der internationalen wirtschaftlichen Vernetzung eine „Hubfunktion“ für die Finanzwirtschaft. Auch die Bargeldlosigkeit der deutschen Volkswirtschaft tut ein Übriges, um illegale Finanzströme zu „integrieren“. Ein solches „Setting“ zieht natürlich auch hochprofessionell organisierte Kriminelle an, die für Geld, das illegal erworben und gewaschen wurde, Zuflucht in sicheren Anlagegeographien suchen. Das haben verschiedenste Korruptions- und Steuerhinterziehungsskandale bei Schweizer Banken in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gezeigt.

Die Schweiz musste eine massive Transformation in Gang setzen, insbesondere nachdem die USA und anschließend auch Europa die Schweizer Banken hart mit Geldstrafen sanktioniert haben und dadurch das Schweizer Bankgeheimnis praktisch abgeschafft wurde.

Die FATF wird Deutschland auch mit einer Regelprüfung in 2020/2021 untersuchen, wobei – auch von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) – davon ausgegangen wird, dass die Prüfung die o. a. Aspekte näher beleuchten wird.

Der politische Druck ist insofern groß. Banken erleben seit einiger Zeit eine deutlich höhere Prüfungsintensität bei gleichzeitig nur allgemein gehaltenen Vorgaben zur Durchführung ihrer Prüfungs- und Meldeaufgaben für die tägliche Praxis.<sup>2</sup>

Große Unsicherheit besteht insbesondere auf Seiten der Geldwäschebeauftragten in den Banken derzeit durch Gerichtsurteile, die zu empfindlichen Sanktionen geführt haben.<sup>3</sup> Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass andere Verpflichtete in gleichem Maße herangezogen werden. Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist zwar auf abstrakter Ebene durch Normsetzung einiges passiert, doch in der Praxis noch recht wenig, so dass es der Geldwäsche außerhalb des Bankensektors immer noch recht leicht gemacht wird.

#### ► Umsetzung der 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist in Deutschland sehr spät in nationales Recht umgesetzt worden. Insbesondere die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten ist noch nicht wirklich effektiv. Der faktische aufsichtliche Druck zur Mitwirkung auf Verpflichtete außerhalb der Finanzwirtschaft ist gering, kompetente Aufsichtsbehörden sind entweder nicht vorhanden oder nicht auf die neue Rolle vorbereitet oder sie sind – wie bei der Financi-

al Intelligence Unit – noch nicht ausreichend ausgestattet. In der jüngsten Vergangenheit gab es positive Signale: Eine Neuordnung der Financial Intelligence Unit (FIU) und das Eingehen einer Public Private Partnership mit dem Bankensektor (Anti Financial Crime Alliance / AFCA, s. u.) sowie Zugriffsrechte der FIU auf polizeiliche Datenbanken werden diskutiert. Es verwundert deshalb nicht, dass eine auf Geldwäschebekämpfung spezialisierte Behörde auf europäischer Ebene gefordert wird.

Die Finanzwirtschaft und dort vor allem Banken – bereits in der Vergangenheit zum Kernkreis der Verpflichteten gehörig – ist auf konkrete und spezifische Auslegungshilfen, Typologien und Hinweise der Regulierungsbehörden und auf die Kriminalitätsbekämpfung spezialisierter staatlicher Stellen angewiesen. Bisher bleiben diese jedoch eher abstrakt in ihren Verlautbarungen und beschränken sich oftmals auf formale Aspekte.

Die Regulierungsbehörden der Finanzwirtschaft sollten zukünftig noch besser mit Fachkompetenz ausgestattet werden, da sowohl Verfahrenshinweise als auch konkrete Prüfung häufig abstrakt bleiben und sich an Formalanforderungen orientieren (Stichwort „Checklistendenken“).

Mit der Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht wurde auch die oben erwähnte „Neuordnung“ und damit einhergehende Stärkung der FIU geplant sowie Maßnahmen zur effektiven Mitwirkung des gesamten Verpflichtetenkreises kodifiziert. Dem müssen nun Taten folgen.

### ► Gleiche Maßstäbe? Regulierung bei Banken und bei FinTechs

Banken stehen aufgrund ihrer Funktion im Zentrum des Verpflichtetenkreises der Geldwäschebekämpfung. Man kann staatstheoretisch durchaus kritisieren, dass weltweit die Geldwäschebekämpfung einer der wenigen Straftatbereiche ist, in dem sich der Staat in großem Umfang der Mitwirkung der Wirtschaftsakteure bei der Identifizierung von Straftaten und auch der Verfolgung derselben, also einer ureigenen staatlichen Aufgabe, bedient. Es ist aber doch nachvollziehbar, dass die Mitwirkung der Banken aufgrund ihrer Rolle als Abwickler des Zahlungsverkehrs und damit als Synapsen im Finanzsystem notwendig ist. Dass aber Banken hohe zusätzliche Forderungen bzw. Erwartungen erfüllen sollen, kann möglicherweise auch der derzeit eher schlechten und teils skandalgetriebenen Reputation des Bankensektors zugerechnet werden.

Auffällig ist allerdings das Aufkommen eines weniger stark regulierten Zahlungsverkehrsmarktes. Dazu gehören neben den

Geldtransferanbietern, denen in den USA jüngst noch hohe Strafen auferlegt wurden, auch Kryptowährungen und ganz klassische Abwickler, die sich hinter dem Sammelbegriff „Fin-Tech“ versammeln, aber letztlich keine wirklich neue Technologie anbieten. Es entsteht der Eindruck, dass die Regulierung hier unter dem Deckmantel des technologischen Fortschritts bislang deutlich flexibler zu sein scheint als bei den Banken.

Im Bargeldbereich ist es Banken zudem nicht immer möglich, Geldwäsche zu identifizieren. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, dass es seitens der FIU und der Strafverfolgungsbehörden sowie der Bankenaufsicht kaum Feedback auf die erstatteten Verdachtsmeldungen gibt. Es gibt praktisch auch keinen Austausch darüber, welche kriminellen Trends Geldwäsche aktuell befördern und nach welchen Mustern Banken hier ihre Identifizierungstätigkeit steuern könnten. Insgesamt fehlt eine hinreichende Unterstützung durch die Strafverfolgungsbehörden durch schnelle Analyse und Übermittlung typologischer Trends in der Geldwäsche.

Mitwirkung aufzuerlegen und einzufordern ist eine Sache, von Banken aber kriminalistische Untersuchungsqualität und -quantität zu erwarten, eine andere. Dann muss man die Banken fachlich entsprechend befähigen, eine Aufgabe, die der Staat – trotz programmatischer Bekundungen – bisher nicht ausreichend leistet. Eindeutig besser wäre, wenn staatliche Stellen, Polizei und Staatsanwaltschaften dafür ausreichend mit Personal und Sachmittel ausgestattet wären, um diese originär hoheitlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

### ► Meldungen der Banken und Umgang mit Verdachtsfällen

Ein Beispiel für weiteren Handlungsbedarf sind die „Panama Papers“. Diese wurden medial umfassend aufgearbeitet, was gesellschaftlich mehr als begrüßenswert ist. Trotzdem gibt es immer noch Unklarheiten, über welche Aussagekraft das durch das Geldwäschegesetz eingerichtete deutsche Transparenzregister im Hinblick auf Treu und Glauben am Beispiel des Handelsregisters hinsichtlich der hinterlegten Daten verfügt.

Ein weiteres Beispiel ist die steigende Anzahl von Verdachtsmeldungen der Banken an die FIU (in 2018 nahmen die von Banken abgegebenen Verdachtsmeldungen um 30% zu). Dennoch ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass die Bearbeitung der Meldungen nur unzureichend erfolgt und es praktisch keinerlei Feedback über die Relevanz der Meldungen an die Verpflichteten gibt. Diese ist aber dringend notwendig, damit die Banken (weiterhin die am fleißigsten meldenden Verpflichteten)

ten) in die Lage versetzt werden, ihr Meldeverhalten, die Parameter ihrer Monitoring-Systeme und ihre darauf aufsetzenden Research-Prozesse kritisch zu überprüfen und ggf. eine Feinjustierung vorzunehmen.

Auch soll seit 2015 die Anzahl polizeilicher Nachermittlungen abgenommen haben. So können Banken kaum erkennen, nach welchen Mustern sie besonders relevante Aspekte identifizieren können und reagieren meist nach Medienlage in ihren Monitoring- und Research-Systemen.

Ein Kollateralschaden sind dabei die Netzwerke von Korrespondenzbanken geworden. Schwellenmärkte treten häufig mit negativen Nachrichten in Erscheinung (politische Unruhen, Korruption, soziale Ungleichheit etc.), was letztlich endogen aufgrund ihres Entwicklungsstands begründet sein dürfte. Die Korrespondenzbanken deutscher Banken müssen zwangsläufig aufgrund der Lieferbeziehungen der deutschen Exportwirtschaft dort ansässig sein. Das Risiko wird insofern aufgrund der zugrundeliegenden ‚Jurisdiktion‘ bewertet. Mangels praktikabler bzw. zureichender „Guidance“ durch Behörden (insbesondere durch die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / BaFin<sup>4</sup>) wird das Netzwerk ‚sicherheitshalber‘ verkleinert, um das abstrakte Risiko der „Jurisdiktion“ zumindest zu senken.

Tatsächlich ist zu beobachten, dass große international operierende Korrespondenzbanken aufgrund der verschiedenen globalen Krisenherde die mit dem Korrespondenzbankengeschäft verbundenen Compliance-Risiken scheuen und sich aus kritischen oder fragilen Jurisdiktionen zurückziehen. Damit wird eine prozessuale Spirale des „De-Risking“ entfacht und das hinterlassene Vakuum von fragwürdigen nicht-regulierten Akteuren ausgefüllt.

Diese Entwicklungen sind für eine exportintensive Volkswirtschaft wie die Deutschlands von hoher Relevanz. Aktuelle Prüfungsschwerpunkte der Bankenaufsicht verschärfen dies noch. In den USA gibt es inzwischen den Trend, über die „Jurisdiktion“ hinaus zu denken und mit den Banken seitens der Behörden über konkretere Erkenntnisse zu spezifischen Finanzflüssen zu sprechen.

Zu begrüßen hingegen ist die schon erwähnte Private Public Partnership (PPP) aus FIU und Banken namens Anti Financial Crime Alliance (AFCA)<sup>5</sup> nach dem Vorbild der britischen Joint Money Laundering Intelligence Taskforce (JMLIT)<sup>6</sup>.

Hier steht man jedoch noch ganz am Anfang der Entwicklungen. Es ist bemerkenswert, dass der Impuls für diese PPP aus dem Bankensektor gekommen ist, um einen Raum für Feedback zu

institutionalisieren. Diese Initiative sollte gefördert werden, um sie später auch fordern zu können. Sie zeigt auch, dass die Banken proaktiv die Geldwäsche bekämpfen wollen. Allerdings ist zur AFCA auch Folgendes kritisch anzumerken: Ob diese Plattform künftig in der Lage sein wird, den Ansprüchen der im Rahmen einer älteren PPP – nämlich der sogenannten Anti-Geldwäscharbeitsgruppe (GwAG) von BMF, BaFin und der Deutschen Kreditwirtschaft – verankerten Kooperation zur Entwicklung bankpraktischer untergesetzlicher Regulierungsstandards<sup>7</sup> und damit „Guidance“ zu genügen, mag angesichts ausbleibender substanzieller Handreichungen bezweifelt werden.<sup>8</sup>

### ► Fazit und Exkurs zum Fall Wirecard

Der Bankensektor ist und bleibt die zentrale Sammelstelle von Kapital und damit auch erste Anlaufstelle für die Abwicklung des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs. Daher ist dieser Sektor naturgemäß dem Risiko der Geldwäsche stärker ausgesetzt als die meisten anderen Sektoren. Eine stärkere Mitwirkung als Verpflichteter in der Geldwäschebekämpfung ist daher zwangsläufig und nicht kritikwürdig. Die Banken nehmen die Rolle auch an, stehen allerdings vor zahlreichen Herausforderungen: Die öffentliche Meinung ist ambivalent in Bezug auf den Bankensektor, was dem Ziel unserer Gesellschaft, Geldwäsche und die damit verbundenen kriminellen Machenschaften zu bekämpfen, hinderlich sein kann.

Statt die Banken weit überwiegend zu verpflichten und nicht hinreichend mit Informationen und klaren Richtungsvorgaben bzw. Auslegungs- und Anwendungshinweisen zu unterstützen, sollte der politische Rahmen stärker auch auf die Verpflichteten außerhalb des klassischen Bankensektors einwirken und Banken mehr Gelegenheit zur effektiven Kooperation geben.

Dazu können neben klareren Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Aufsichtsbehörden auch der Aufbau von gemeinsamen Datenbanken, Typologien und Effektivitätsanalysen zur besseren Kommunikation dienen. Hier kann die AFCA eine hoffentlich stärkere und vor allem kollaborativere Rolle spielen. Im Zuge der Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie wird nun das Transparenzregister ausgeweitet und für die Öffentlichkeit einsehbar. Der Verpflichtetenkreis wird hoffentlich effektiver in seiner vollen Breite in die Pflicht genommen. Hiernach müssen Taten folgen.

Die Digitalisierung ermöglicht zudem die Automatisierung des Datenflusses während und nach Verdachtsmeldungen, insbesondere wenn die existierenden Zahlungsverkehrssysteme dafür genutzt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen für einen

effektiveren Austausch zwischen FIU/BMF, der BaFin, Bundesbank, Bundesverwaltungsamt sowie dem Bundeskriminalamt und Landeskriminalämtern erwogen werden, um die behördenübergreifende Koordination zu verbessern.

Ein Impulspapier wie dieses wäre nicht aktuell und vollständig, wenn darin das gegenwärtig in der Öffentlichkeit heiß diskutierte Thema „Wirecard“ nicht zumindest eine Erwähnung finden würde. Denn auch der Wirecard-Skandal zahlt auf das zuvor Gesagte ein, nämlich die Defizite in der Geldwäscheaufsicht.

Was ist eigentlich passiert? Das in der Gemeinde Aschheim im oberbayerischen Landkreis München sitzende Unternehmen hat es geschafft, mit dem „Glamour“ eines innovativen Zahlungsdienstleisters Anleger, Aufsicht und Öffentlichkeit gleichermaßen zu düpiieren und das in einem in Deutschland bislang unvorstellbarem Ausmaße. Aber was viele nicht wissen: Bei der Wirecard Gruppe handelt es sich um eine Unternehmensstruktur, die in Gänze gar nicht der laufenden Aufsicht der BaFin unterliegt. Dies ist nur bei der Wirecard Bank AG, einer Tochter der Wirecard AG, der Fall. Eine Gesamtschau der Aufsicht auf das Unternehmen und eine Gruppenaufsicht gibt es aufgrund dieses Konstrukts nicht. Hier wäre es die Aufgabe der zuständigen regionalen gewerbeaufsichtlichen Stellen gewesen, eine Gruppenaufsicht über das Unternehmen sicherzustellen.

Es zeigt sich, dass es auf dem nationalen Spielfeld allein zunehmend unmöglich wird, die internationalen Geschäftsmodelle von Zahlungsdienstleistern wie der Wirecard AG der Aufsicht zu unterwerfen. Ihre Geschäfte waren bislang vielfach nicht vollständig auf dem Schirm der nationalen und – im Falle Deutschlands – der regionalen/sub-regionalen Aufseher. Offenbar waren es Teile des Geschäfts und zwar diejenigen, die in Drittstaaten – etwa im Acquiring erbracht wurden, die zur Intransparenz und Virulenz der Causa beigetragen haben. Im Fall der Wirecard AG finden lediglich noch 50% der Geschäftsaktivitäten innerhalb der EU statt. Die andere Hälfte wird in Drittstaaten abgewickelt und die Tendenz geht dahin, dass das nationale Geschäft zugunsten des Geschäfts in Drittstaaten immer unbedeutender wird.

Der Fall Wirecard AG zeigt eindrucksvoll auf, dass die voranschreitende Digitalisierung zwar den Zahlungsverkehr modernisiert, aber die Regulierung des neuen Geschäfts nicht mitzuhalten scheint. Damit steigen die Sicherheitsrisiken für alle, also Kund\_innen, Anleger\_innen, Unternehmen und Zahlungsdienstleister. Es stellt sich also die Frage, wie Unternehmen wie die Wirecard AG künftig reguliert werden sollten. Klar ist, dass ein effektiveres Aufsichtsmanagement und eine entsprechende Aufsichtsarchitektur erforderlich sind.

Einige Argumente sprechen dafür, solche transnational operierenden Zahlungsdienstleister gebündelt und wie Großbanken direkt von der Europäischen Zentralbank in einem reformierten Europäischen Aufsichtsmechanismus der SSM (Single Supervisory Mechanism) beaufsichtigen zu lassen. Eine andere Idee könnte darin bestehen, einen vollumfänglich und durchgehend koordinierten BaFin / Bund-Länder-Aufsichtsmechanismus auf Grundlage eines Staatsvertrags zu etablieren, der die hohen Maßstäbe bankenaufsichtlicher Standards in der Geldwäscheprävention auch in der Gewerbeaufsicht der Länder zur Anwendung bringt, dies verbunden mit einer substanziellen Personal- und Sachmittelaufstockung bei den Gewerbeaufsichtsbehörden. Bund und Länder sollten sich baldmöglichst mit diesen „Public Choices“ befassen und entsprechend weitreichende Entscheidungen treffen, damit nicht ein zweiter Fall „Wirecard“ eintritt.

- 1 Wenn in den nachfolgenden Ausführungen von der Bekämpfung bzw. Prävention von „Geldwäsche“ gesprochen wird, ist im deutschen Rechtsrahmen damit auch die Bekämpfung bzw. Prävention der „Terrorismusfinanzierung“ sowie der Vortaten zur Geldwäsche gemäß § 261 Strafgesetzbuch gemeint.
- 2 Ein Beispiel dafür war das von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Bundestag eingebrachte Maßnahmenpaket, mit dem Geldwäsche im Immobiliensektor gestoppt und damit Mieter\_innen vor organisierter Kriminalität und steigenden Mieten geschützt werden sollten (BT-Drucksache 19/10218). Ein weiteres Beispiel war der „Masterplan gegen Geldwäsche – Finanzkriminalität bekämpfen“ der Bundestagsfraktion „Die Linke“ (BT-Drucksache 19/11089).
- 3 Im Internet abrufbar unter: [https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main\\_2-Ss-OWi-105917\\_Bussgelder-gegen-Geldwaeschebeauftragte-einer-international-taetigen-Bank-bestaetigt.news26612.htm](https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main_2-Ss-OWi-105917_Bussgelder-gegen-Geldwaeschebeauftragte-einer-international-taetigen-Bank-bestaetigt.news26612.htm)
- 4 Hierfür sind die in 2018 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs) der BaFin ein gutes Beispiel.
- 5 Im Internet abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/pm/120080/4384354> (Stand: 16.09.2020).
- 6 Im Internet abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/news/anti-money-laundering-taskforce-unveiled> (Stand: 16.09.2020).
- 7 Hervorzuheben sind die sogenannten DK-Hinweise aus dem Jahre 2014, die nach wie vor von den Kreditinstituten zur Beurteilung von Sachverhalten herangezogen werden, die von den BaFin-AuAs hinreichend abgedeckt werden.
- 8 Die GwAG wurde auf Wunsch des BMF und der BaFin und ohne besondere Begründung im Jahre 2018 aufgelöst.

#### Über die Autoren:

Dr. Harald Noack war Staatssekretär von 1994 bis 1999 im hessischen und von 2000 bis 2004 im nordrhein-westfälischen Finanzministerium. Er war von 2004 bis 2008 stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes deutscher Banken.

Von 2008 bis Anfang 2014 war er Mitglied des Europäischen Rechnungshofes.

Dr. Indranil Ganguli ist als Head of Compliance bei einem genossenschaftlichen Kreditinstitut in Berlin tätig und berät die Bundesregierung in Compliance-Fragen.

Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind von den Autoren in eigener Verantwortung vorgenommen worden und geben ausschließlich ihre persönliche Meinung wieder.